

**Kooperationsvereinbarung
Landschaftsplanung / Jagd**

vom 18.03.1997

**Zwischen
der Kreisjägerschaft Wesel e.V.,
dem Kreisjagdberater
und
dem Kreis Wesel
wird folgende Kooperationsvereinbarung geschlossen:**

Präambel

Die bäuerliche Kulturlandschaft des Kreises Wesel benötigt nachhaltigen Schutz sowie Pflege und Entwicklung. Diese Erkenntnis war 1977 Grundlage für den Beschluß des Kreistages, den sogenannten "Außenbereich" über 10 Landschaftsplansetzungen flächendeckend auf der Grundlage des Landschaftsgesetzes öffentlich-rechtlich zu gestalten. Die Umsetzung wurde seitdem konsequent verfolgt.

Im Rahmen der Landschaftsplanung schließt der Kreis Wesel mit der Kreisjägerschaft Wesel e.V. und dem Kreisjagdberater diese Kooperationsvereinbarung ab. Sie dient dem Ziel, auf einer gemeinsamen Vertrauensbasis umfassend Informationen auszutauschen und in der Landschaftsplanung auf freiwilliger Basis einen Konsens zwischen den Belangen des Natur-/Landschaftsschutzes und der Jagd anzustreben.

Ein solcher Konsens kann nur erzielt werden, wenn die Erkenntnis bei den Beteiligten vorhanden ist, daß Jagd

- nach § 1 BJG das Recht beinhaltet, auf einem bestimmten Gebiet wildlebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen, zu hegen, auf sie die Jagd auszuüben und sie sich anzueignen; mit dem Jagdrecht ist auch die Pflicht zur Hege verbunden;
- als ländliche Kulturtradition bewahrt und verstanden werden soll,
- einen wichtigen Beitrag in ökologischen Lebensraumzusammenhängen leisten kann und somit verstärkt Lebensraumverbesserung aktiv betrieben wird,
- und Hege wie auch jagdliche Praxis noch stärker an wildbiologischen Erkenntnissen orientiert werden müssen.

Dialog und Kooperation von Jägern und Naturschützern im Kreis Wesel haben es lange vor der sogenannten "Düsseldorfer Vereinbarung" ermöglicht, daß nicht mehr zeitgemäße Hege durch umfassende und komplex wirkende Maßnahmen, die ganzen Lebensgemeinschaften zugute kommen, ersetzt wurden. Hierzu zählt z.B. das Rebhuhnforschungsprojekt. Diese positiven Entwicklungen sollen fortgesetzt werden.

Die Rechte der Eigentümer und Nutzungsberechtigten werden durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt.

I. Landschaftsplan

Die Kooperationspartner vereinbaren im Rahmen der Landschaftsplanung im Kreis Wesel

- die nachhaltige Sicherung des Naturhaushaltes,
- die Erhaltung der Artenvielfalt,
- den Schutz, die Pflege und die Entwicklung einer vielfältigen Landschaft

bei gleichzeitiger Würdigung der Jagd als ländliche Kulturtradition. In diesem Wissen erklären die Kreisjägerschaft Wesel e.V., der Kreisjagdberater und der Kreis Wesel auf der Grundlage dieser Vereinbarung die jeweiligen Interessen angemessen und frühzeitig in den Prozeß der Erarbeitung und Aufstellung der Landschaftspläne einzubringen. Sie erklären ferner, eng und vertrauensvoll zusammen zu arbeiten, damit die praktische Jagd ausübung und Hege als wichtiger Beitrag zum Erhalt der bäuerlichen Kultur und als Baustein der Landschaftsplanumsetzung angesehen werden.

Bei allen Festsetzungen sind die widerstreitenden Interessen, insbesondere auch die der Grundeigentümer und/oder Nutzungsberechtigten und die des Naturschutzes, gemeinsam zu beraten, wobei einvernehmliche Lösungen angestrebt werden.

I.1 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 19 - 23 LG).

Soweit die in § 19 ff. LG genannten gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, sind besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft festzusetzen. Den Unterzeichnern ist klar, daß das Ermessen des Kreises Wesel als Träger der Landschaftsplanung bezüglich dieser Festsetzungen durch die Vorgaben des LG bestimmt ist.

Die allgemeinen und besonderen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete gemäß Landschaftsplan des Kreises Wesel, Raum Dinslaken/Voerde vom 08.11.1995, mit Ausnahme folgender Änderungen, werden auch für künftige Landschaftspläne vereinbart (siehe Anlage).

Allgemeine Festsetzungen (Neufassung Ziffer 22):

- Wildäcker neu anzulegen und Wildfütterungen außerhalb von Notzeiten im Sinne von § 25 Abs. 1 LJG zu errichten und/oder zu betreiben.

Die besonderen Festsetzungen für Naturschutzgebiete, sofern in einem NSG Wasserflächen vorhanden sind, werden um das unmittelbar wirkende Verbot ergänzt:

- Gewässer zu kälken, zu düngen oder in sonstiger Weise den Gewässerchemismus zu verändern sowie das Anfüttern von Fischen und Wasservögeln.

Die Festsetzung von Naturschutzgebieten (§ 20 LG) innerhalb des Feuchtgebietes von internationaler Bedeutung "Unterer Niederrhein" (gemäß Ramsar-Konvention) erfordert besondere Regelungen, um dem Schutz brütender, rastender und überwintender Wasser- und Watvögel gerecht zu werden.

Die bundeseigenen Rheinstromjagden und Flächen auf der Bislicher Insel, die nicht im Besitz des Kommunalverbandes Ruhrgebiet (KVR) sind, werden den Ramsar-Gebieten gleichgestellt. Insofern werden für die KVR-Eigenjagden eigenständige Regelungen angestrebt.

In diesen Gebieten wird zusätzlich verboten:

- Die Treibjagd;
Unberührt bleibt die Durchführung einer Treibjagd pro Jagdbezirk zwischen dem 16. Oktober und dem 20. November eines jeden Jahres;
- Die Stockentenjagd;
Unberührt bleibt die einmalige wöchentliche Jagd während der gesetzlichen Jagdzeit;
Andere Entenarten bleiben weiterhin ganzjährig geschont.
- Die Jagd der am Niederrhein eingebürgerten und ganzjährig anzutreffenden Graugänse zwischen dem 01. September und dem 31. Juli eines jeden Jahres (= Jagdzeit vom 1. - 31. August); unberührt bleiben die Ausnahmegenehmigungen der oberen Jagdbehörde.
Alle anderen Gänsearten, u.a. die nordischen Bleiß- und Saatgänse bleiben weiterhin ganzjährig geschont.

Die Bejagung der Ringeltauben ist auf freiwilliger Basis auf das Maß zu begrenzen, wie es der Verlauf landwirtschaftlicher Schäden im entsprechenden Landschaftsraum fordert. Die Kreisjägerschaft verpflichtet sich, die Jagdausübungsberechtigten in den Landschaftsräumen, wo entsprechende Kulturen angebaut werden, darum zu bitten, verstärkt dort Ringeltauben zu bejagen, um die Störungsintensität in den Naturschutzgebieten dadurch so gering wie möglich zu halten. Es ist anzustreben, daß in den Naturschutzgebieten die Taubenjagd maximal 1 x wöchentlich durchgeführt wird.

Für jagdliche Einrichtungen im Sinne von § 28 Abs. 1 LJG können Ausnahmen gem. § 34 Abs. 4 a LG zugelassen werden, wenn eine landschaftsgerechte Einbindung erfolgt.

Sollte es im Einzelfall erforderlich sein, über den oben beschriebenen Rahmen hinaus aus ökologischer Sicht zwingend erforderliche, weitergehende Restriktionen in Naturschutzgebieten festzuschreiben, setzen sich die Vertragspartner frühestmöglich zusammen, um die Notwendigkeit fachlich zu erörtern, wobei eine einvernehmliche Regelung anzustreben ist. Sofern das zwingende Erfordernis nach Rechtskraft eines Landschaftsplanes gegeben ist, setzen sich die Vertragspartner mit dem Eigentümer bzw. den Eigentümervetretern (z.B. Jagdgenossenschaft) sowie dem Jagdausübungsberechtigten zusammen, um das Erforderliche über eine vertragliche Vereinbarung zu regeln. Sofern der Umfang der Einschränkungen zu erheblichen Nachteilen in der jagdlichen Nutzung führt, ist ein angemessener finanzieller Ausgleich durch den Kreis Wesel zu leisten.

Die Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten (§ 21 LG) trifft grundsätzlich keine Regelung, welche die bis zur Aufstellung des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte jagdliche Nutzung einschränkt. Entschädigungspflichtige Tatbestände werden somit nicht ausgelöst.

Die allgemeinen Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete gemäß Landschaftsplan des Kreises Wesel Raum Dinslaken/Voerde vom 08.11.1995 werden auch für künftige Landschaftspläne mit folgender Änderung vereinbart (siehe Anlage):

- Für jagdliche Einrichtungen im Sinne von § 28 Abs. 1 LJG können Ausnahmen gem. § 34 Abs. 4 a LG zugelassen werden, wenn eine landschaftsgerechte Einbindung erfolgt.

I.2 Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 LG

Die aus dem Rebhuhnforschungsprojekt Kreis Wesel bekannten Heckenanpflanzungen mit beidseitigen Saumstreifen sollen auf freiwilliger Basis mit den bekannten Regelungsinhalten flächendeckend zum gemeinsamen Ziel der Vertragspartner werden. Für die in Anspruch zu nehmende Fläche wird über eine vertragliche Vereinbarung hinaus eine kapitalisierte Ausgleichszahlung geleistet. Sofern in Landschaftsschutzgebieten rechtskräftige Landschaftsplansatzungen mit derartigen Hecken vertraglich vereinbart werden, wird geprüft, ob dadurch bei dem betroffenen Grundeigentümer im Landschaftsplan festgesetzte Anpflanzungen entfallen können. Dies wird ebenfalls vertraglich geregelt: Die Kreisjägerschaft fordert die Jagdausübungsberechtigten auf, im Dialog mit Eigentümern und gegebenenfalls Pächtern vertragliche Vereinbarungen einzuwerben.

Weitergehende Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Entwicklung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen wildlebender Tier- und Pflanzenarten können auf der Grundlage der Entwicklungsziele gemäß § 18 LG über vertragliche Regelungen hinaus vereinbart werden (z.B. Anlage von Teichen, Tümpeln). Eine Rückentwicklung bei nicht dauerhaft ausgerichteten, vertraglich geregelten Maßnahmen wird grundsätzlich ermöglicht. Dem Kreis Wesel ist jedoch eine Option zur Verlängerung der Verträge einzuräumen.

II. Grundsätze der Kooperation

Für über den Erhalt des derzeitigen Zustandes hinausgehende Festsetzungen nach §§ 19 ff. LG und für Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen nach § 26 LG werden folgende Grundsätze vereinbart:

- II.1 Es werden vorrangig vertragliche Regelungen auf der Grundlage von § 36 Abs. 2 LG angestrebt. Ordnungsrechtliche Maßnahmen nach § 40 LG sollen - wo immer möglich - vermieden werden.
- II.2 Die erforderlichen Verhandlungen zwischen dem Kreis Wesel und dem Grundstückseigentümer und/oder Nutzungsberechtigten beginnen möglichst vor der frühzeitigen Bürgerbeteiligung. Ziel dieser Verhandlungen ist eine einvernehmliche Lösung bezüglich der Art und des Umfanges der Festsetzung sowie eines angemessenen Ausgleiches der den Betroffenen durch die Festsetzung entstehenden Vermögensnachteile. In diesem Zusammenhang werden folgende Möglichkeiten der Konfliktlösung erörtert:

1. Ankauf der betroffenen Flächen durch den Kreis Wesel und gegebenenfalls Wiederverpachtung.
2. Flächentausch, ggf. auch im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren.
3. Vereinbarungen, nach denen die Fläche im Eigentum des bisherigen Eigentümers bleibt. Die Maßnahmen werden durch geeignete Regelungen (z.B. Grundbucheintragung) dauerhaft gesichert. Dem Grundstückseigentümer und/oder Nutzungsberechtigten wird eine einmalige Entschädigung gezahlt (kapitalisierter Ausgleich für den entgangenen Nutzen).

III. Kooperative Begleitung der Landschaftsplanung

Um im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Beteiligung der Bürger bzw. der Träger öffentlicher Belange und darüber hinaus

- einen frühzeitigen Informationsaustausch sicherzustellen,
- größtmögliche Transparenz und Akzeptanz zu schaffen,
- die aktive Einbindung aller Betroffenen in den Planungsprozeß zu verbessern und
- durch frühzeitige Konfliktlösung zur Verkürzung des Zeitraumes bis zur Rechtskraft des Landschaftsplans beizutragen,

wird zur kooperativen Begleitung der Landschaftsplanung eine Arbeitsgruppe (AGL) gebildet.

III.1 Arbeitsgruppe zur Begleitung der Landschaftsplanung (AGL)

Die Arbeitsgruppe besteht aus je einer/einem Vertreterin/Vertreter der Kreisjägerschaft Wesel e.V., des Kreisjagdbeirates sowie der unteren Landschaftsbehörde und der unteren Jagdbehörde des Kreises Wesel.

Zur Lösung konkreter Probleme vor Ort können weitere unmittelbar Betroffene einbezogen und ggf. Unterarbeitsgruppen gebildet werden.

Die Vereinbarungen der Arbeitsgruppen werden insofern wirksam, als

- sich die Vertreter der Kreisverwaltung verpflichten, diese Vereinbarungen gegenüber dem Fachausschuß und dem Kreistag zu vertreten,
- die Repräsentanten der Jägerschaft sich verpflichten, diese Vereinbarungen gegenüber den betroffenen Jägern zu vertreten.

III.2 Aufgaben der AGL

Zu den Aufgaben der AGL gehören insbesondere die

- Gemeinsame Planung und Durchführung von Informationsveranstaltungen im Verlauf der einzelnen Verfahrensschritte
- Vermittlung der Grundsätze der Landschaftsplanung sowie des Vorgehens der Kreisverwaltung im Aufstellungs- und Umsetzungsverfahren im Rahmen einer frühzeitigen "allgemeinen Bürgerinformationsveranstaltung"
- Erörterung der generellen Leitbilder und Ziele der Planung
- Erörterung der geplanten Festsetzungen
 - Festsetzungen von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft
 - Abgrenzung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft
 - Art und Inhalt der Verbote und Gebote
 - Ermittlung und Darlegung von Art und Umfang der Betroffenheit
 - Festsetzungen von Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen
 - Ermittlung der Flächenverfügbarkeit
 - Erarbeitung von Umsetzungsstrategien, Erörterung des Durchführungsplanes
 - Ermittlung und Darlegung von Art und Umfang der Betroffenheit
- Erörterung von Konfliktlösungsmöglichkeiten im Sinne dieser Vereinbarung.

Ergänzend zu der AGL wird ein regelmäßiger allgemeiner Erfahrungs- und Informationsaustausch vereinbart.

IV. Geltungszeitraum

Es besteht Einvernehmen darüber, daß diese Vereinbarung einer ständigen kritischen Überprüfung dahingehend unterzogen werden muß, ob mit ihr eine fruchtbare und ausbaufähige Basis zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege geschaffen werden kann. Sollte die Vereinbarung nicht ein halbes Jahr vor Ablauf des Geltungszeitraumes von zehn Jahren gekündigt werden, verlängert sie sich stillschweigend um weitere fünf Jahre.

V. Konsensfindung mit Dritten

Die Unterzeichner der Kooperationsvereinbarung haben die Hoffnung und den Wunsch, daß sich weitere an Naturschutz und Landschaftspflege interessierte Gruppen mit den Zielen dieser Vereinbarung identifizieren und ihre Weiterentwicklung mitgestalten möchten. Die Vereinbarung ist insoweit offen für eine ergänzende Mitunterzeichnung weiterer Kooperationspartner.

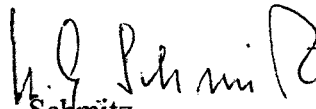
VI. Zustimmung des Kreistages und der Oberen Jagdbehörde

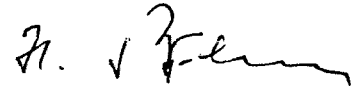
Diese Vereinbarung wird unter dem Vorbehalt der nachträglichen Zustimmung des Kreistages und des Landesamtes für Ernährungswirtschaft und Jagd NRW - Obere Jagdbehörde - geschlossen.

Wesel, 18.03.1997

Die Unterzeichner:

Kreisjägerschaft Wesel e.V.



Schmitz
(Vorsitzender)


Berns
(stv. Vorsitzender)

Kreisjagdberater


Holstein

**Kreis Wesel
Der Landrat**


Nebe